## GEFAHRENABWEHRVERORDNUNG DER STADT HOHENMÖLSEN

über die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch Verkehrsbehinderung und –gefährdung, unerlaubter Benutzung von öffentlichen Anlagen, Verunreinigungen, mangelhafter Hausnummerierung, ruhestörendem Lärm, Konsum von Alkohol und anderen berauschenden Mitteln, öffentlichen Veranstaltungen mit Musikaufführungen, dem Umgang mit Tieren, offenem Feuer im Freien sowie dem Betreten oder Befahren von Eisflächen

## gemäß Beschluss vom 16.07.2015 (Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Hohenmölsen, Nr. 8/2015 vom 31.07.2015)

#### Inhaltsübersicht

	§		§
Geltungsbereich	1	Umgang mit Tieren	10
Begriffsbestimmungen	2	Offene Feuer im Freien	11
Verkehrsbehinderung und -gefährdungen	3	Betreten von Eisflächen	12
Unerlaubte Benutzungen	4	Ausnahmen	13
Verunreinigungen	5	Ordnungswidrigkeiten	14
Hausnummern	6	Sprachliche Gleichstellung	15
Ruhestörender Lärm	7	Inkrafttreten, Geltungsdauer	16
Konsum von Alkohol und anderen berauschenden Mitteln	8		
Anzeigepflicht für öffentliche Veranstaltungen mit Musikaufführungen	9		

Aufgrund der §§ 1 und 94 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der derzeit gültigen Fassung i.V.m. § 8 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Hohenmölsen in seiner Sitzung am 16. Juli 2015 für das Gebiet der Stadt Hohenmölsen folgende Gefahrenabwehrverordnung erlassen:

### § 1 Geltungsbereich

- (1) Die Gefahrenabwehrverordnung gilt für alle öffentlich zugänglichen Verkehrsflächen, Anlagen, Einrichtungen und Gewässer in dem Gebiet der Stadt Hohenmölsen.
- (2) Die Gefahrenabwehrverordnung gilt ferner für private Grundstücke und Gebäude, sofern davon eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgeht.

### § 2 Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse, die der Allgemeinheit zugänglichen Straßen, Radwege, Gehwege, Wege, Plätze sowie Treppen. Hierzu gehören insbesondere auch Tunnel, Brücken, Über- und Unterführungen und Passagen. Zu den Straßen gehören der Straßenkörper, der Luftraum über der Straße, Straßengräben, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen neben der Fahrbahn sowie Grünstreifen.

- (2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse, die der Allgemeinheit zugänglichen Anlagen wie Grünflächen und Parkanlagen. Hierzu gehören insbesondere auch Kinderspielplätze, Sportplätze und Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen.
- (3) Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Verordnung sind insbesondere dem öffentlichen Nutzen dienende Springbrunnen und Wasserspiele, Wartehäuschen, Sitzgelegenheiten, Spielgeräte, Abfall- und Wertstoffbehälter, Verteiler- und Schaltkästen, Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, Parkhäuser, Lärmschutzanlagen, Geländer, Denkmäler, Litfaßsäulen, Bäume, Licht- und Leitungsmasten sowie Briefkästen. Ferner gehören hierzu Türen, Tore, Wände und Mauern von öffentlichen Gebäuden.
- (4) Gewässer im Sinne dieser Verordnung sind alle im Gemeingebrauch befindliche natürliche und künstliche, stehende oder fließende oberirdische Gewässer, wie Flüsse, Teiche, Seen, geflutete Tagebaurestlöcher, Bäche und Gräben.
- (5) Eine öffentliche Veranstaltung im Sinne dieser Verordnung liegt vor, wenn die Teilnahme nicht auf einen bestimmten, durch gegenseitige Beziehungen oder durch Beziehung zum Veranstalter persönlich untereinander verbundenen, abgegrenzten Personenkreis beschränkt ist. Eine Großveranstaltung ist eine Veranstaltung mit mehr als 500 erwarteten Personen oder Veranstaltungen, bei welchen der Veranstalter unter Zugrundelegung objektiver Gesichtspunkte davon ausgehen muss, dass eine im Vorhinein nicht vorhersehbare, erhebliche Anzahl von Personen teilnehmen wird.
- (6) Kleinstfeuer sind offene Feuer, bei deren Grundfläche der Durchmesser von einem Meter nicht überschritten wird. Unter den Begriff Kleinstfeuer fallen auch Feuerschalen, Feuerkörbe, Schwedenfeuer, Aztekenöfen und ähnliche. Kleinstfeuer dienen nicht dem Zweck, pflanzliche und andere Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen.
- (7) Brauchtumsfeuer dienen der Brauchtumspflege und sind dadurch gekennzeichnet, dass eine in der Stadt Hohenmölsen ansässige Glaubensgemeinschaft, eine Organisation oder ein Verein das Feuer unter dem Gesichtspunkt der Brauchtumspflege ausrichtet und das Feuer im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich ist. Brauchtumsfeuer sind insbesondere Osterfeuer, Pfingstfeuer, Martinsfeuer, Johannisfeuer und Walpurgisfeuer. Brauchtumsfeuer dienen nicht dem Zweck, pflanzliche und andere Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen.

#### § 3 Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen

- (1) An Gebäudeteilen, die unmittelbar an oder über der Straße liegen, sind Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf den Dächern liegende Schneemassen, die eine Gefahr für Personen oder Sachen darstellen, von dem Gebäudeeigentümer oder dem von ihm Verpflichteten, unverzüglich zu entfernen oder die Gefahrenstelle durch Absperrungen und Aufstellen von Warnzeichen zu sichern.
- (2) Anpflanzungen (Grünwuchs) sind so zu beschneiden, dass der Luftraum über den Straßen nicht eingeengt und/ oder die Sicht auf amtliche Verkehrszeichen/ -einrichtungen nicht beeinträchtigt wird. Die Wirkung der Straßenbeleuchtung muss gewährleistet bleiben. Über Geh- bzw. Radwegen müssen mindestens 2,50 m Höhe und über Fahrbahnen mindestens 4,50 m Höhe freigehalten werden.
- (3) Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände und Vorrichtungen durch die im öffentlichen Verkehrsraum Personen verletzt oder Sachen beschädigt werden können, dürfen entlang von Grundstücken nur ab einer Höhe von 2,50 m über dem Erdboden angebracht werden.

- (4) Frisch gestrichene Gegenstände, Wände und Einfriedungen, die sich auf oder an der Straße und in Anlagen befinden, müssen durch auffallende Warnschilder kenntlich gemacht werden, solange sie abfärben.
- (5) Kellerschächte und Luken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen, dürfen nur geöffnet sein, solange es die Benutzung erforderlich macht. In diesem Fall sind sie abzusperren oder so zu bewachen oder in der Dunkelheit so zu beleuchten, dass sie von Verkehrsteilnehmern unmittelbar erkannt werden können.

## § 4 Unerlaubte Benutzungen

- (1) Es ist verboten, ohne Genehmigung des Unterhaltungspflichtigen Straßenlaternen, Licht- und Fernmeldemasten, Pfosten von Verkehrszeichen und Straßenschildern, Brunnen, Denkmäler, Buswartehallen, Toiletteneinrichtungen, Bäume, Kabelverteilerkästen und sonstige Anlageteile und Gebäude, die der Wasser- und Energieversorgung dienen, zu erklettern.
- (2) Es ist untersagt, Hydranten oder sonstige Wasserversorgungs-/ -entsorgungseinrichtungen sowie Energieversorgungseinrichtungen zu verstellen oder in ihrer Gebrauchsfähigkeit zu beeinträchtigen.
- (3) Es ist verboten auf Verkehrsflächen und in Anlagen in aggressiver, aufdringlicher, bedrängender oder behindernder Form (insbesondere durch Nachlaufen, In-den-Wegstellen) oder mit Kindern zu betteln.
- (4) Das unerlaubte Anbringen oder Anbringenlassen von Plakaten und Werbeträgern jeglicher Art auf öffentlichen Flächen, an Einrichtungen oder parkenden Fahrzeugen ist ohne Erlaubnis des Eigentümers verboten. Wer unerlaubt Plakate oder Werbeträger anbringt oder hierzu veranlasst, ist zur Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft in gleichem Maße auch den Veranstalter, auf den in den jeweiligen Plakaten hingewiesen wird.
- (5) Es ist verboten, jegliche Flächen an Gebäuden, Mauern, Einfriedungen, Masten, Verkehrseinrichtungen, Bäumen, Buswartehallen und sonstige öffentliche Anlagen zu beschreiben, besprühen, bekleben, benageln oder in ähnlicher Weise zu benutzen, zu beschädigen oder zu verunreinigen.
- (6) In Anlagen ist das Ab- und Aufstellen von Kraftfahrzeugen, Wohnwagen, Anhängern und Zelten verboten.
- (7) Die von der Stadt Hohenmölsen auf Straßen und in Anlagen bereitgestellten Papierkörbe dürfen nur für die Beseitigung von Abfällen, die beim Aufenthalt auf diesen Verkehrsflächen anfallen (Unterwegsabfälle), genutzt werden.

### § 5 Verunreinigungen

- (1) Das Verunreinigen von Springbrunnen, Wasserspielen, künstlich angelegten Teichen (z.B. Feuerlöschteichen), Weihern, Tümpeln und Teichen sowie das Waschen von Kraftfahrzeugen aller Art mit Reinigungsmitteln auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen oder an Gewässern sind verboten.
- (2) Der Aufenthalt in öffentlichen Toiletteneinrichtungen ist nur zum Zweck der Verrichtung der Notdurft gestattet.

- (3) Es ist untersagt, auf Straßen und in Anlagen die Notdurft zu verrichten.
- (4) Topfpflanzen auf Balkonen oder im offenen Fenster bzw. an Fensterbrüstungen sind so zu verankern, dass sie nicht in den öffentlichen Verkehrsraum fallen und sind so zu gießen, dass kein Wasser in den öffentlichen Verkehrsraum hinunterläuft oder –tropft.
- (5) Das Ablegen oder Lagern von Wurfsendungen, Zeitungen oder sonstigen Werbe- und Informationsmaterial außerhalb der dafür vorgesehenen Behältnisse ist in öffentlich zugänglichen Bereichen (insbesondere auf Treppen, Mauern, Bänken, in Vorgärten, vor oder in Hauseingängen) nur dann erlaubt, wenn das Material durch wind- und wasserfeste Hilfsmittel verpackt wurde.

### § 6 Hausnummern

- (1) Jeder Hauseigentümer oder sonst Verfügungsberechtigte ist verpflichtet, auf eigene Kosten die ihm von der Stadt Hohenmölsen zugeteilte Hausnummer anzuschaffen, anzubringen, zu erhalten und im Bedarfsfall zu erneuern.
- (2) Als Hausnummern sind arabische Ziffern zu verwenden, deren Höhe mindestens 10 cm beträgt. Die Hausnummer muss von der Fahrbahnmitte der Straße aus, der das Grundstück zugeordnet ist, deutlich sichtbar und gut lesbar sein und sich vom Hintergrund abheben. Bei Hausnummern mit zusätzlichen Buchstaben, sind große Buchstaben zu verwenden.
- (3) Die Hausnummern sind am Hauseingang anzubringen. Befindet sich der Hauseingang nicht an der Straße, der das Grundstück zugeordnet ist, so ist die Hausnummer auch an der Gebäudefront der Straße, der das Grundstück zugeordnet ist, anzubringen. Am Hauseingang ist in diesem Fall zusätzlich zur Hausnummer die zugeordnete Straßenbezeichnung auszuschildern.
- (4) Wenn von der Stadt Hohenmölsen für ein Grundstück eine neue Hausnummer festgelegt wird (Umnummerierung), muss die bisherige Hausnummer für eine Übergangszeit von sechs Monaten zusätzlich neben der neuen Hausnummer angebracht bleiben. Die alte Nummer ist so durchzukreuzen, dass sie noch lesbar ist.
- (5) Sind mehrere Gebäude, für die von der Stadt Hohenmölsen unterschiedliche Hausnummern festgesetzt sind, nur über einen Privatweg von der Straße aus zu erreichen, ist von den an dem Privatweg anliegenden Grundstückseigentümern oder sonst Verpflichtungsberechtigten der anliegenden Grundstücke zusätzlich ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummern an der Einmündung des Weges anzubringen.
- (6) Hausnummernschilder, die vor Erlass dieser Verordnung angebracht wurden und den hier festgelegten Bedingungen nicht entsprechen, bleiben bis zur Erneuerung gültig.

#### § 7 Ruhestörender Lärm

- (1) Soweit die Regelungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) einschließlich der dazu erlassenen Durchführungsverordnungen (insbesondere der Geräte-und MaschinenlärmschutzVO) gelten, sind die dort aufgeführten Ruhezeiten und zulässigen Geräuschpegel einzuhalten.
- (2) Die Anwendungen des § 117 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) bleiben unberührt.

(3) Ausnahmen von den gesetzlichen Regelungen im Abs. 1 und 2 sind nach spezialgesetzlichen Vorgaben zulässig, wenn besondere öffentliche Interessen eine angemessene, begründete Überschreitung der zulässigen Höchstwerte rechtfertigen.

### § 8 Konsum von Alkohol und anderen berauschenden Mitteln

Auf öffentlichen Straßen, Anlagen und Einrichtungen ist es unbeschadet des § 118 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) verboten, sich zum Konsum von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln niederzulassen.

Dies gilt insbesondere, wenn als Folge hiervon die Gefahr besteht, dass andere Personen oder die Allgemeinheit durch Anpöbeln, Beschimpfungen, Erbrechen, Notdurftverrichtungen, Behindern des Fahrzeug- und Fußgängerverkehrs, Singen, Johlen, Schreien oder anderes Lärmen, Liegenlassen von Flaschen oder anderen Behältnissen belästigt oder in sonstiger Weise beeinträchtigt werden.

### § 9 Anzeigepflicht für öffentliche Veranstaltungen mit Musikaufführungen

- (1) Wer eine öffentliche Veranstaltung mit Musikaufführungen oder Lautsprecheransagen durchführen will, hat die Veranstaltung mindestens zwei Wochen vor Beginn bei der Stadt Hohenmölsen anzuzeigen. Zu den in Satz 1 genannten Veranstaltungen gehören auch solche mit Musikaufführungen in Gaststättenbetrieben, soweit diese nicht in der Betriebsart "Diskothek", "regelmäßige Tanzveranstaltungen" oder "regelmäßige Musikaufführungen" konzessioniert sind.
- (2) Die Anzeigepflicht entfällt für Veranstaltungen, die überwiegend religiösen, künstlerischen, sportlichen oder wissenschaftlichen Zwecken dienen, sofern die Veranstaltungen in Räumen oder auf Plätzen stattfinden, die für diese Zwecke bestimmt sind.
- (3) Bei Großveranstaltungen hat der Veranstalter einen Sanitätsdienst und eine Brandsicherheitswache vorzuhalten und die Art und den Umfang beim zuständigen Fachbereich der Stadt Hohenmölsen mindestens zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn genehmigen zu lassen.
- (4) Andere Rechtsvorschriften, nach denen öffentliche Veranstaltungen angezeigt bzw. genehmigt werden müssen, bleiben unberührt.

### § 10 Umgang mit Tieren

- (1) Tiere sind so zu halten oder außerhalb umfriedeten Besitztums so zu führen, dass Dritte nicht gefährdet oder belästigt werden. Insbesondere ist durch den Tierhalter bzw. den mit der Führung des Tieres Beauftragten darauf zu achten, dass Tiere nicht durch lang andauerndes Bellen, Heulen oder ähnlich laute Geräusche die Nachbarschaft stören, Personen oder andere Tiere angesprungen, angefallen oder gebissen werden sowie Straßen, Anlagen und öffentliche Einrichtungen nicht verunreinigt werden.
- (2) Ein eingefriedetes Besitztum, auf dem ein Tier gehalten wird, muss gegen ein Entweichen des Tieres sowie einer Gefährdung und Belästigung von Menschen, die sich im öffentlichen Raum von Straßen, Wegen und Anlagen bewegen, angemessen gesichert sein.
- (3) Gefährliche Hunde im Sinne des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren vom 23.09.2009 in der jeweils geltenden Fassung (GefHuG ST LSA) sind Hunde, deren Gefährlichkeit vermutet oder im Einzelfall festgestellt wird. Diese sind so zu halten, dass sie das eingefriedete Besitztum nicht gegen den Willen des Hunde-

halters verlassen können (ausbruchsichere Einfriedung). Alle Zugänge zu dem ausbruchsicher, eingefriedeten Besitztum sind durch deutlich sichtbare Warnschilder mit der Aufschrift "Vorsicht gefährlicher Hund" oder "Vorsicht bissiger Hund" kenntlich zu machen und das unbeabsichtigte Öffnen durch Dritte zu sichern. Die Regelungen des Gef-HuG ST – LSA bleiben unberührt.

- (4) Auf Straßen und in Anlagen innerhalb der bebauten Ortsanlagen sind Hunde, unabhängig von ihrer Größe, von aufsichtsfähigen Personen an der Leine zu führen (Leinenzwang). Der Leinenzwang gilt nicht für Jagd-, Hüte-, Blindenführ-, Behindertenbegleit-, Polizei- oder sonstige Diensthunde während ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes.
- (5) Tierhalter und die mit der Führung Beauftragten sind verpflichtet, den von ihrem Tier auf Straßen und in Anlagen abgelegten Kot unverzüglich zu beseitigen. Dazu ist durch diese ein entsprechendes Behältnis mitzuführen. Diese Reinigungspflicht geht der des Anliegers vor.
- (6) Tiere sind von Kinderspielplätzen fernzuhalten.
- (7) Das Füttern von verwilderten Tieren, insbesondere Tauben und herrenlosen Katzen ist untersagt. Dieses Verbot gilt nicht für Personen, die sich um die Gesundheit und Sterilisation von verwilderten Katzen kümmern.

#### § 11 Offene Feuer im Freien

- (1) Das Anlegen und Unterhalten von offenen Feuern im Freien ist verboten. Ausgenommen hiervon sind genehmigte Brauchtumsfeuer sowie Kleinstfeuer auf privaten Grundstücken.
- (2) Jedes nach § 13 dieser Verordnung ausnahmsweise zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch eine geeignete, erwachsene Person zu beaufsichtigen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist sie so abzulöschen, dass ein Wiederaufleben des Feuers ausgeschlossen ist.
- (3) Beim Abbrennen von Feuern darf nur trockenes und naturbelassenes Holz verwendet werden. Die Belästigung der Nachbarschaft ist auszuschließen. Die Feuerstelle darf nicht lange Zeit vor dem Anzünden aufgeschichtet werden, damit Tiere hierin keinen Unterschlupf suchen können und dadurch vor dem Verbrennen geschützt werden.
- (4) Andere Vorschriften, nach denen offene Feuer gestattet oder verboten sind, insbesondere nach dem Abfallrecht, bleiben unberührt.

### § 12 Betreten von Eisflächen

- (1) Das Betreten von Eisflächen aller Gewässer im Gebiet der Stadt Hohenmölsen ist verboten; Ausnahmen (Freigaben) werden durch die Stadt ortsüblich bekanntgegeben.
- (2) Es ist verboten:
  - 1. unbefugt Löcher in das Eis zu schlagen oder zu bohren sowie Eis zu entnehmen,
  - 2. Eisflächen mit Fahrzeugen zu befahren,
  - 3. Eisflächen durch Sand, Asche und Abfall zu verunreinigen.
- (3) Die Verbote der Absätze 1 und 2 Nr. 1, 2 gelten nicht für Personen, welche berechtigt sind, Maßnahmen der Fischereiausübung oder der Fischhege durchzuführen. Die Durchführung der Maßnahmen nach Satz 1 erfolgt auf eigene Gefahr, zivilrechtliche Betretungs- oder Benutzungsverbote bleiben unberührt.

#### § 13 Ausnahmen

Von den Geboten und Verboten dieser Verordnung können in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zugelassen werden, soweit das öffentliche Interesse nicht entgegensteht und nicht andere Rechtsvorschriften berührt werden. Der Antrag auf Genehmigung ist grundsätzlich zwei Wochen vor der Durchführung zu stellen.

## § 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 98 Abs. 1 SOG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:
  - § 3 Abs. 1 als Verpflichteter Eiszapfen und Schneeüberhänge an Gebäudeteilen oder auf den Dächern liegende Schneemassen nicht unverzüglich entfernt oder die Gefahrenquelle durch Absperrungen und Aufstellen von Warnzeichen nicht unverzüglich absichert.
  - 2. § 3 Abs. 4 einen frisch gestrichenen Gegenstand, eine Wand oder Einfriedung, die sich auf oder an einer Straße oder in einer Anlage befindet, nicht durch auffallende Warnschilder kenntlich macht, solange sie abfärben,
  - § 4 Abs. 1 ohne Genehmigung des Unterhaltungspflichtigen eine Straßenlaterne, einen Licht- und Fernmeldemast, den Pfahl eines Verkehrszeichens oder eines Straßenschildes, ein Denkmal, einen Baum, einen Kabelverteilerkasten oder ein sonstiges Anlagenteil oder Gebäude, das der Wasser- und Energieversorgung dient, erklettert.
  - 4. § 4 Abs. 2 einen Hydranten oder eine sonstige Wasserversorgungs- oder entsorgungseinrichtung oder eine Energieversorgungseinrichtung verstellt oder in ihrer Gebrauchsfähigkeit beeinträchtigt,
  - 5. § 4 Abs. 3 in aggressiver, aufdringlicher, bedrängender oder behindernder Form (insbesondere durch Nachlaufen, In-den-Weg-stellen) oder mit einem Kind bettelt,
  - 6. § 4 Abs. 7 in den Straßen und in Anlagen bereitgestellten Papierkorb nicht nur für die Beseitigung von Abfällen, die beim Aufenthalt auf diesen Verkehrsflächen anfallen (Unterwegsabfälle), nutzt,
  - 7. § 5 Abs. 1 einen Springbrunnen, ein Wasserspiel, einen künstlich angelegten Teich, einen Weiher, Tümpel oder Teich verunreinigt oder ein Kraftfahrzeug auf einer öffentlichen Straße, in einer öffentlichen Anlage oder an einem Gewässer reinigt,
  - 8. § 5 Abs. 2 sich in einer öffentlichen Toiletteneinrichtung nicht nur zum Zwecke der Verrichtung der Notdurft aufhält,
  - 9. § 5 Abs. 3 seine Notdurft auf Straßen oder in Anlagen verrichtet.
  - 10. § 6 Abs. 1 als Hauseigentümer oder sonst Verfügungsberechtigter nicht die ihm zugeteilte Hausnummer anschafft, anbringt, erhält und im Bedarfsfall erneuert,
  - 11. § 6 Abs. 2 Satz 1 als Hausnummer keine arabischen Ziffern verwendet und deren Höhe nicht mindestens 10 cm beträgt,

- 12. § 6 Abs. 2 Satz 2 die Hausnummer nicht so anbringt, dass sie von der Fahrbahnmitte der Straße aus, der das Grundstück zugeordnet ist, deutlich sichtbar und gut lesbar ist oder sich vom Hintergrund abhebt,
- 13. § 6 Abs. 2 Satz 3 bei einer Hausnummer mit zusätzlichen Buchstaben keine großen Buchstaben verwendet,
- 14. § 6 Abs. 3 Satz 1 eine Hausnummer nicht am Hauseingang anbringt,
- 15. § 6 Abs. 3 Satz 2 eine Hausnummer nicht zusätzlich an der Gebäudefront anbringt, sofern sich der Hauseingang nicht an der Straße, der das Grundstück zugeordnet wurde, befindet,
- 16. § 6 Abs. 3 Satz 3 am Hauseingang nicht zusätzlich zur Hausnummer die Straßenbezeichnung angibt, sofern sich der Hauseingang nicht an der Straße, der das Grundstück zugeordnet wurde, befindet,
- 17. § 6 Abs. 4 Satz 1 bei einer Umnummerierung die alte Hausnummer während einer Übergangszeit von sechs Monaten nicht zusätzlich neben der neu angebrachten Hausnummer belässt,
- 18. § 6 Abs. 4 Satz 2 die alte Hausnummer nicht in der Weise durchkreuzt, dass sie noch lesbar ist.
- 19. § 7 Abs. 1 eine während der Ruhezeiten verbotene Tätigkeit ausübt, welche die Ruhe eines Dritten wesentlich stört,
- 20. § 8 andere Personen oder die Allgemeinheit belästigt oder in sonstiger Weise beeinträchtigt indem er diese anpöbelt oder beschimpft, erbricht, die Notdurft verrichtet, Fußgänger- und Fahrzeugverkehr behindert, singt, johlt, schreit oder sonst lärmt, Flaschen oder andere Behältnisse liegen lässt,
- 21. § 9 Abs. 1 eine öffentliche Veranstaltung mit Musikaufführung nicht mindestens zwei Wochen vor dem Beginn anzeigt,
- 22. § 10 Abs. 1 Satz 1 Tiere so hält oder außerhalb umfriedeten Besitztums so führt, dass die Allgemeinheit gefährdet wird,
- 23. § 10 Abs. 1 Satz 2 Tiere durch langes andauerndes Bellen, Heulen oder ähnlich laute Geräusche die Nachbarschaft stören,
- 24. § 10 Abs. 1 Satz 3 als Tierhalter oder mit der Führung Beauftragter nicht verhindert, dass eine Person oder ein Tier angesprungen, angefallen oder gebissen wird,
- 25. § 10 Abs. 2 ein eingefriedetes Besitztum nicht angemessen sichert,
- 26. § 10 Abs. 3 Satz 1 gefährliche Hunde nicht so hält, dass sie das eingefriedete Besitztum ohne Willen des Hundehalters verlassen können,
- 27. § 10 Abs. 3 Satz 2 alle Zugänge nicht mit deutlich sichtbaren Warnschildern "Vorsicht gefährlicher Hund" oder "Vorsicht bissiger Hund" versieht,
- 28. § 10 Abs. 4 auf Straßen und Anlagen innerhalb der bebauten Ortsanlagen einen Hund unabhängig von seiner Größe nicht an der Leine führt,
- 29. § 10 Abs. 5 als Tierhalter oder mit der Führung Beauftragter den von seinem Tier auf einer Straße oder in einer Anlage abgelegten Kot nicht unverzüglich beseitigt,

- 30. § 10 Abs. 6 ein Tier nicht von einem Kinderspielplatz fern hält,
- 31. § 10 Abs. 7 verwilderte Tiere, insbesondere wildlebende Tauben und herrenlose Katzen füttert.
- 32. § 11 Abs. 1 ein offenes Feuer im Freien anlegt oder unterhält,
- 33. § 11 Abs. 2 ein nach § 11 zugelassenes Feuer im Freien nicht dauernd durch eine geeignete Person beaufsichtigen lässt oder die Feuerstelle vor dem Verlassen nicht so ablöscht, dass ein Wiederaufleben des Feuers ausgeschlossen ist,
- 34. § 11 Abs. 3 beim Abbrennen von Feuern die Nachbarschaft belästigt,
- 35. § 12 Abs. 1 die Eisfläche eines Gewässers betritt,
- 36. § 12 Abs. 2 Nr. 1 unbefugt ein Loch in das Eis schlägt oder Eis entnimmt,
- 37. § 12 Abs. 2 Nr. 2 eine Eisfläche mit einem Fahrzeug befährt,
- 38. § 12 Abs. 2 Nr. 3 Eisflächen durch Sand, Asche und Abfall zu verunreinigen.
- (2) Die jeweiligen Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

#### § 16 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

# §17 Inkrafttreten, Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Hohenmölsen vom 14. Mai 2005, einschließlich der im Geltungszeitraum vorgenommenen Änderungen, außer Kraft.
- (3) Diese Verordnung tritt, einschließlich der im Geltungszeitraum vorgenommenen Änderungen, mit Ablauf des 31. Juli 2025 außer Kraft.